

Allgemeine Geschäftsgrundlagen der Fa. ewafilms filmproduction zu Filmaufträgen:

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Film/Schnitt-Leistungen zwischen dem Regisseur & Produzenten (Malte Bartz) und dem Auftraggeber ausschließlich.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Jeder dem Regisseur/Produzent erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den zu erstellenden Filmaufnahmen gerichtet ist.
- 1.2. Alle Filmaufnahmen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.
- 1.3. Der Regisseur/Produzent überträgt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte an den finalen, dem Auftraggeber ausgehändigten Filmaufnahmen (in digitaler oder analoger Form) .
- 1.4. Der Regisseur/Produzent ist in jedem Falle und gerade auch bei Einräumung der ausschliesslichen und zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungsrechten berechtigt die entstandenen Filmaufnahmen a) zur Eigenwerbung in allen digitalen und analogen Medien (z.B. Internet, Magazin-Berichte über den Regisseur/Produzenten, etc.) zu nutzen und zu veröffentlichen und b) zu Veröffentlichungen, die die Arbeit des Regisseurs/Produzenten betreffen (z.B. Ausstellungen, Bildbände über die Arbeit des Regisseurs/Produzenten, etc.), zu nutzen. Der Regisseur/Produzent wird hierbei ausdrücklich von etwaigen finanziellen Ansprüchen, die der Auftraggeber an den Regisseur/Produzenten auf Grund dieser Nutzungen anmelden könnte, freigesprochen und darf die Filmaufnahmen in diesen beschriebenen Formen veröffentlichen, nutzen oder verwerten. Dies gilt auch wenn diese Veröffentlichungen im Auftrag des Regisseur/Produzenten von Dritten durchgeführt werden.
- 1.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 1.6. Der Regisseur/Produzent hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Regisseur/Produzent genannt zu werden.
- 1.7. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen keine Miturheberrecht an den entstandenen Filmaufnahmen .

2. Fälligkeit der Vergütung

- 2.1. Soweit im Angebot/Vertrag nicht anders vermerkt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
- 2.2. Bei Zahlungsverzug kann der Regisseur Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltentmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. An Filmaufnahmen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 3.2. Die Versendung der Daten und Bänder erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

4. Digitale Daten

- 4.1. Der Regisseur /Produzent ist, insofern im Angebot nicht anders vereinbart, nicht verpflichtet ROH-Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Der Regisseur liefert nur die final bearbeiteten und abgenommenen Filmaufnahmen in digitaler Form

5. Belegmuster/Eigenwerbung

- 5.1. Von allen vervielfältigten Arbeiten, die entstandene Filmaufnahmen beinhalten, überlässt der Auftraggeber dem Regisseur /Produzenten 3 bis 10 einwandfreie Belege unentgeltlich.
- 5.2. Der Regisseur ist berechtigt alle Belegmuster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

6. Haftung

- 6.1. Der Regisseur/Produzent haftet - sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Grund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Regisseurs/Produzenten und dessen Erfüllungsgehilfen ("Crew")
- 6.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Regisseur/Produzent gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit den Regisseur kein Auswahlverschulden trifft. Der Regisseur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 6.3. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Filmaufnahmen entfällt jede Haftung von ewafilms filmproduction.

7. Markenrechts-Problematik

- 7.1. Sollte vom Auftraggeber oder dessen vom Regisseur im Auftrag des Auftraggebers zu filmenden Künstler/Model(s) Kleidung oder Requisite mit in die Filmaufnahmen mit eingebracht werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber im Vorfeld der Filmaufnahmen etwaige Rechtsproblematiken im Zusammenhang mit Markenrechtsfragen (z.B. "Schriftzug einer Marke auf einem Kleidungsstück" welcher im finalen Film zu sehen ist) abzuklären und stellt den Regisseur bei etwaigen Rechtsansprüchen Dritter nach Veröffentlichung dieser Filmaufnahmen frei.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Regisseur/Produzenten.
- 8.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bedingungen nicht.
- 8.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.4. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Regisseur /Produzenten.

Stand: Januar 2016